

S 3 SO 150/13

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Augsburg (FSB)

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

3

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 3 SO 150/13

Datum

18.03.2015

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 8 SO 119/15

Datum

20.12.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Das persönliche Budget ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, jedoch keine ambulant betreute Wohnform im Sinne des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#).

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 136.025,64 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Beklagte dem Kläger zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

Die am 1982 geborene A. ist zu 80 % schwerbehindert. Es besteht eine erhebliche intellektuelle Minderleistungsfähigkeit. Diese Intelligenzminderung ist analog der ICD10 F70.0 als geistige Behinderung zu betrachten. Sie besuchte Kindergarten und Förderschule im Körperbehindertenzentrum in W ... Von 2002 bis 2005 absolvierte sie eine Ausbildung zur Hauswirtschaftshelferin in der Sonderberufsfachschule des K ... Vom 28.07.2005 bis 02.01.2006 wohnte sie bei ihren Eltern. Danach war sie bis 04.09.2006 in einem ambulant betreuten Wohnen. Vom 04.09.2006 bis 14.01.2007 wohnte sie in einem Wohnheim der L. in Ü ... Anschließend wohnte sie vom 18.06. bis 02.11.2007 erneut zuhause bei ihren Eltern in I ... Seit November 2007 wohnte sie in einem Appartement der Außenwohngruppe der Lebenshilfe L ... Im Wohnheim verblieb sie bis zum 31.12.2008. Kostenträger dieser Maßnahme war der Beklagte. Ab dem 01.01.2009 erhielt Frau A. vom Beklagten ein persönliches Budget, um sich Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (ABW) einzukaufen. Frau A. zog daraufhin in eine von ihr angemietete Wohnung nach L. und kaufte sich durch das persönliche Budget die ihr erforderliche Unterstützungsleistung ein, indem sie im Rahmen des Arbeitgebermodells eine Heilerziehungspflegerin und eine Arzthelferin beschäftigt, die die erforderlichen Betreuungsstunden leisten. Am 26.04.2009 wechselte Frau A. vom Berufsbildungsbereich der L.er Werkstätten in den Arbeitsbereich.

Mit Schreiben vom 30.06.2009 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass dieser seine Zuständigkeit nochmals überprüft habe. Ab dem 01.01.2009 sei der Kläger für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen zuständig, da die Leistungsempfängerin Frau A. mit dem persönlichen Budget sich die Hilfe bei Privatpersonen eingekauft habe. Die Zuständigkeitsregelung des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) beziehe sich nur auf von Leistungsanbietern organisierte ambulante Wohnmöglichkeiten. Wenn die Leistungsempfängerin in einer eigenen Wohnung ohne Betreuung eines Fachdienstes wohne, liege kein Fall des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) vor. Somit richte sich die Zuständigkeit nach [§ 98 Abs. 1 SGB XII](#). Daraufhin übernahm der Kläger die Kosten des Besuchs der Werkstatt ab dem 26.04.2009 und die Leistungen für das persönliche Budget und die Grundsicherung ab dem 01.08.2009. Gleichzeitig wurde Kostenerstattung gegenüber dem Beklagten für den Zeitraum 02.07.2009 bis 31.07.2009 zugesagt. Im Jahr 2009 beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe des Bezirkstages der Bayerischen Bezirke mit der Definition des ambulant betreuten Wohnens. Daraufhin kamen Zweifel an der Zuständigkeit des Klägers auf. Mit Schreiben vom 14.10.2009 wurde die Erstattung der Aufwendungen beim Beklagten angemeldet. Dem Kläger sind in der Zeit vom 26.04.2009 bis 31.12.2013 Aufwendungen in Höhe von 136.025,64 EUR entstanden.

Ihre Mutter und Betreuerin K-A. schloss eine Zielvereinbarung mit dem Beklagten zum persönlichen Budget für Menschen mit Behinderung. Der Leistungsempfängerin werden derzeit sechs Assistenzstunden wöchentlich bezahlt. Diese Assistenzstunden gliedern sich in hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und pädagogische Unterstützung. Die pädagogische Unterstützung erhält die Leistungsempfängerin durch eine von ihr beschäftigte Heilerziehungspflegerin.

Am 17.12.2013 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht Augsburg wegen Kostenerstattung. Zur Begründung führte er aus, dass Klage geboten war, da der Beklagte die Erstattung der entstandenen Aufwendungen sowie die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit abgelehnt habe. Bei den Leistungen, die die Leistungsempfängerin im Rahmen des persönlichen Budgets erhalte, handle es sich um Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Ziff. 3, 6 und 7 SGB IX (ABW). Ein ABW liege vor, wenn u.a. folgende Voraussetzungen gegeben seien:

- Die notwendige Hilfe muss regelmäßig erbracht werden und die Betreuung muss dem Zweck dienen, durch Unterstützung die eigenverantwortliche Lebensführung zu verbessern und die Fähigkeit zu einem eigenständigen Leben im eigenen Haushalt zu sichern,
- es muss sich um eine aufsuchende Betreuung und Begleitung handeln,
- Ziel der Hilfe muss der Erhalt der Selbstständigkeit und Eigenständigkeit sein und somit ein Leben im eigenen Haushalt ermöglichen,
- die Hilfe solle mindestens einen Betreuungsumfang von zwei Wochenstunden umfassen und von Fach- und Hilfskräften erbracht werden.

Diese Definition des ambulant betreuten Wohnens werde auch durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.08.2011 (Aktenzeichen [B 8 SO 7/10 R](#)) bestätigt. Dieses führe in seinem Urteil aus, dass, nachdem es keine gesetzliche Definition des ambulant betreuten Wohnens gebe, auf den Zweck der Hilfe abzustellen sei. Somit liege ein ambulant betreutes Wohnen dann vor, wenn die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich in Form von kontinuierlicher Betreuung gegeben sei.

Diese Voraussetzungen seien durch die Gewährung des persönlichen Budgets erfüllt. Davon würden 6 Assistenzstunden wöchentlich bezahlt, die sich in hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und pädagogische Unterstützung gliederten. Die pädagogische Unterstützung erhalte die Leistungsempfängerin durch eine von ihr beschäftigte Heilerziehungspflegerin. Die erforderliche Fachlichkeit sei also eindeutig gegeben. Dass die Leistungsempfängerin keinen Fachdienst beauftragt habe, sondern die Personen, die die erforderliche Hilfe sicherstellen sollen, selbst beschäftigte, sei unerheblich. Das persönliche Budget sei keine eigenständige Leistung, sondern lediglich die Umwandlung einer Sach- in eine Geldleistung. Ziel des persönlichen Budgets sei es, dem Budgetnehmer größtmögliche Selbstständigkeit zu gewährleisten und dem Wunsch und Wahlrecht des Budgetnehmers Rechnung zu tragen. Um dies sicherzustellen habe der Budgetnehmer die Wahl, die erforderliche Hilfe als so genanntes Auftragsmodell durch einen Fachdienst oder im Rahmen des Arbeitgebermodells durch geeignete selbstbeschaffte Kräfte sicherzustellen. Dies ändere nichts an der Hilfeform des ambulant betreuten Wohnens. Auch das BSG habe im obigen Urteil ausdrücklich festgestellt, dass es nicht erforderlich sei, dass die Wohnung durch den Erbringer der Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt werde. ABW könne auch in der selbst angemieteten Wohnung erbracht werden. Die Leistungsempfängerin habe am 01.01.2009 nahtlos von einer stationären Wohnform in das ABW gewechselt. [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) finde somit Anwendung. Da die Leistungsempfängerin vor Aufnahme in das Heim in I. wohnhaft gewesen sei, sei der Beklagte für die Hilfegewährung ab dem 01.01.2009 örtlich zuständig.

Der Beklagte führte aus, dass das persönliche Budget nicht die Voraussetzungen für eine ambulant betreute Wohnform erfülle. Zunächst sei festzuhalten, dass sich die Leistungsempfängerin nicht an einen Träger gebunden habe und auch nicht von einem solchen ihre Leistungen einkaufe. Die von ihr bewohnte Wohnung sei ebenfalls privat angemietet. Unstreitig sei, dass es sich bei den gewährten Leistungen um Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 f. SGB XII handle. Das LSG Baden-Württemberg habe zur Auslegung des Begriffs "betreute Wohnmöglichkeit" eine Entscheidung getroffen (LSG Baden-Württemberg vom 04.05.2011, Aktenzeichen [L 2 SO 5815/09](#)). Auch nach dieser Entscheidung solle eine Auslegung des Begriffs "betreute Wohnmöglichkeit" in Anlehnung an [§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) erfolgen. Das LSG Baden-Württemberg habe daneben aber in seiner Entscheidung noch das Erfordernis einer konzeptionellen Einbettung im Sinne einer Verknüpfung von Wohnung und ambulant erbrachten Leistungen durch ein betreueriesches Konzept erhoben. In der Urteilsbegründung werde ausgeführt, dass eine enge Auslegung von [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) geboten sei, da es sich bei dieser Norm um eine Ausnahmegesetzvorschrift handle.

In der mündlichen Verhandlung beantragt die Klägervertreterin, den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für die Betreuung in Höhe von 136.025,64 EUR für die Zeit vom 26.04.2009 bis 31.12.2013 zu erstatten.

Die Beklagtenvertreter beantragen, die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten des Klägers und des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Im vorliegenden Fall ist die Frage strittig, ob es sich bei der gewährten Leistung im Rahmen des persönlichen Budgets um eine ambulant betreute Wohnform im Sinne des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) handelt. Bei Bejahung dieser Rechtsfrage ergäbe sich eine weitergehende Zuständigkeit des Beklagten und somit auch ein Kostenerstattungsanspruch des Klägers.

Entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung erfüllt das persönliche Budget, das der Leistungsempfängerin ab dem 01.01.2009 gewährt wurde, nicht die Voraussetzungen für eine ambulant betreute Wohnform im Sinne des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#). Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den gewährten Leistungen um Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 f. SGB XII handelt.

Die Leistungsempfängerin hat eine Privatwohnung angemietet und sich dort ihre Hilfe selbst organisiert. In diesem Fall handelt es sich nicht um ein betreutes Wohnen im Sinne des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#). [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) ist von seinem Gesetzeszweck her auszulegen. [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) stellt die örtliche Zuständigkeit desjenigen Trägers der Sozialhilfe sicher, der vor Eintritt der Person in Formen betreuter ambulanter Wohnmöglichkeiten zuletzt zuständig war. Damit besteht für die Leistungserbringung an in Formen des betreuten Wohnens untergebrachte Leistungsberechtigte die bisherige örtliche Zuständigkeit fort. Dies gilt auch für eine vor Inkrafttreten des SGB XII begründete Zuständigkeit. Der Begriff der betreuten Wohnmöglichkeiten im Sinne des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) orientiert sich an dem des [§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#).

[§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) ist eine Ausnahmenvorschrift. Sie dient im Wesentlichen dem Schutz des Sozialhilfeträgers, in dessen Bereich eine ambulant betreute Wohnform erfolgt. Auf die Einrichtung solcher Angebote hat der Sozialhilfeträger keinen Einfluss und soll daher zumindest hinsichtlich der Kostenfolgen geschützt werden. Ein solcher Schutz ist jedoch nicht notwendig, wenn eine stationäre Einrichtung zu Gunsten einer Privatwohnung und gegebenenfalls begleitenden niederschweligen Leistungen verlassen wird.

Zwar hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 25.04.2013 (Aktenzeichen [B 8 SO 6/12 R](#)) entschieden, dass es keiner konzeptionellen Verknüpfung von Wohnungsgewährung und ambulanter Betreuung bedürfe. Vielmehr habe die Eingrenzung der Leistungsform in erster Linie anhand des Zwecks der Hilfen zu erfolgen. Jedoch bedarf es für die Erfüllung der Begrifflichkeit "ambulant betreute Wohnform" einer notwendigen Fachlichkeit und in aller Regel einer besonders qualifizierten Art der Leistungserbringung. Auch das BSG fordert "die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensraum in Form einer kontinuierlichen Betreuung" (BSG Urteil vom 25.04.2013, Aktenzeichen [B 8 SO 16/11 R](#)).

Die Leistungsempfängerin wird hier durch privat beschäftigte Personen betreut. Sie wird durch eine Arzthelferin und eine Heilerziehungspflegerin betreut, die sie privat organisiert hat. Eine solche Betreuungsform ist keine Form des ambulant betreuten Wohnens im Sinne des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#). Dieser soll den Sozialhilfeträger schützen, in dessen Zuständigkeitsbereich besonders qualifizierte Eingliederungshilfe angeboten wird. Die von der Leistungsempfängerin gewählte Wohnform hat jedoch hiermit nichts zu tun. Es handelt sich nicht darum, dass hier Hilfen in Anspruch genommen werden, die in ihrem Wohnort besonders qualifiziert angeboten werden. Vielmehr handelt es sich hierbei um Privatpersonen, die hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und pädagogische Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten. Zwar ist das persönliche Budget keine eigenständige Leistung, sondern lediglich die Umwandlung einer Sach- in eine Geldleistung. Ziel des persönlichen Budgets ist es, dem Budgetnehmer die größtmögliche Selbstständigkeit zu gewährleisten und dem Wunsch und Wahlrecht des Budgetnehmers Rechnung zu tragen. Um dies sicherzustellen hat der Budgetnehmer die Wahl, die erforderliche Hilfe als so genanntes Auftragsmodell durch einen Fachdienst oder im Rahmen des Arbeitgebermodells durch geeignete selbstbeschaffte Kräfte sicherzustellen. Die Leistungsempfängerin hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden und sich damit völlig abgekoppelt von dem Angebot von Fachdiensten. Es gibt deshalb keinen Grund, [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) anzuwenden. Auch das LSG Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 04.05.2011 (Aktenzeichen [L 2 SO 5815/09](#)) entschieden, dass der Schutz des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) nur auf solche Standorte bzw. Modelle zu erstrecken ist, in welchen Wohnung und ambulante Betreuung konzeptionell verknüpft sind, um einerseits einer uferlosen Anwendung der Ausnahmenvorschrift des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) entgegenzuwirken und andererseits den Schutz zielgerichtet auf die Standorte zu erstrecken, an denen ambulante Betreuungskonzepte als besondere, betreute Wohnform entwickelt und/oder gefördert worden sind bzw. noch werden. Zwar wurde das Urteil des LSG Baden-Württemberg durch das BSG in seinem Urteil vom 25.04.2013 dahingehend aufgehoben, dass keine konzeptionelle Verknüpfung von Wohnungsgewährung und ambulanter Betreuung gegeben sein muss.

Nach Ansicht des Gerichts ist jedoch der Begriff des ambulant betreuten Wohnens in [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) eng auszulegen. Ein rein privates Wohnen mithilfe von selbst beschafften Hilfskräften kann überall stattfinden. Die Schutzvorschrift des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) greift insoweit nicht. Somit bleibt es bei der allgemeinen örtlichen Zuständigkeitsvorschrift des [§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#).

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge des [§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [§§ 183, 193 SGG](#) abzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus [§ 52 Abs. 1](#), 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-03-06